

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/292/2025/I-41
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Kultur

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	21.10.2025	ungeändert beschlossen	
Ausschuss für Kultur und Sport	05.11.2025	Ja 3 Nein 2 Enthaltung 1 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	19.11.2025	zurückgestellt	
Haupt- und Personalausschuss	19.11.2025	zurückgestellt	
Haupt- und Personalausschuss	03.12.2025	Ja 06 Nein 04 Enthaltung 00 Befangen 0 geändert beschlossen	
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	03.12.2025	Ja 05 Nein 02 Enthaltung 01 Befangen 0 geändert beschlossen	
Stadtrat	10.12.2025	Ja 22 Nein 13 Enthaltung 10 Befangen 0 geändert beschlossen	

Titel:

Verhandlungsmandat zur Zustiftung und Aufgabenübertragung des städtischen Anteils am UNESCO Weltkulturerbe Dessau-Wörlitzer Gartenreich an die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz

Beschluss:

- (1) Zur Vorbereitung der Umsetzung des Haushaltskonsolidierungsvorschlags, die Stadt von Aufwendungen in Verbindung mit dem UNESCO Weltkulturerbe Dessau-Wörlitz zu entlasten, erhält der Oberbürgermeister ein verbindliches Mandat mit dem Land Sachsen-Anhalt über eine Zustiftung und Aufgabenübertragung städtischer Anteile am UNESCO Weltkulturerbe Dessau-Wörlitzer Gartenreich an die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz zu verhandeln.
- (2) Gegenstand des Verhandlungsmandats sind insbesondere:
 - a. die Anhaltische Gemäldegalerie mit ihrem Sammlungsbestand und genutzten Gebäuden (Schloss Georgium, Blumengartenhaus, Orangerie, Fremdenhaus und Remise).

Der Sammlungsbestand der Anhaltischen Gemäldegalerie (insbesondere die

Gemälde, Skulpturen, grafischen Bestände sowie alle zugehörigen musealen Objekte) bleibt im Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau und wird der Kulturstiftung im Rahmen eines dauerhaften, unentgeltlichen Leihvertrages überlassen. Die Kulturstiftung übernimmt für die Dauer der Leihe die Verpflichtung zur fachgerechten Aufbewahrung, Präsentation, konservatorischen Betreuung und Versicherung der Sammlung nach musealen und denkmalpflegerischen Standards. Eine Eigentumsübertragung am Sammlungsbestand ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Sollte in der Verhandlung dieser Verhandlungsgegenstand aktenlagig nicht zum Tragen kommen, greift die im Haupt- und Personalausschuss am 03.12.2025 beschlossene Beschlussvorlage.

- b. die Parkanlage Georgengarten mit dem Beckerbruch mit allen aufstehenden Gebäuden und Kleinarchitekturen, der Kühnauer Park mit allen aufstehenden Gebäuden und Kleinarchitekturen sowie der Historische Friedhof
- c. Sollte die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz eine Zustiftung des Sammlungsbestandes begehren, erklärt sich das Land verbindlich bereit, im Gegenzug die vollständige, dauerhafte und institutionelle Übernahme der Anhaltischen Philharmonie und des Anhaltischen Theaters (Mehrspartenhaus mit Philharmonie, Musiktheater, Schauspiel, Ballett, Puppentheater), einschließlich aller finanziellen, personellen und betrieblichen Verpflichtungen sicherzustellen.

Eine Zustiftung des Sammlungsbestandes ist ohne diese umfassende Übernahmeverpflichtung ausdrücklich ausgeschlossen.

Diese Verpflichtungen sind verbindlicher Bestandteil des Zustiftungsvertrages und gelten nicht nur als Auslegungsgrundlage, sondern als inhaltlich einklagbare Leistungspflichten.

- (3) In einer Präambel zur Zustiftung sollen sich die Vertragspartner dazu bekennen, dass die Zustiftung mit dem Ziel erfolgt, das kulturelle Erbe des Fürsten-/Herzogtums Anhalt Dessau und der früheren Residenz- und Landeshauptstadt Dessau dauerhaft zu bewahren, positiv zu entwickeln und dauerhaft auskömmlich und mindestens niveauerhaltend zu finanzieren, insbesondere die Anhaltische Philharmonie und das Anhaltische Theater (Mehrspartenhaus mit Philharmonie, Musiktheater, Schauspiel, Ballett, Puppentheater), die und deren Bewahrung im besonderem Landesinteresse sind.
- (4) Das Ergebnis der Verhandlungen ist dem Stadtrat schnellstmöglich vorzulegen, um eine Beschlussfassung zur Zustiftung auf Ebene Stadt und Land im laufenden Koalitionszeitraum zu ermöglichen.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld	Ziel-Nummer
---------------	-------------

Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>
------------------------------------	--------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input type="checkbox"/>
----------------------------------	--------------------------

Relevanz für die BUGA

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist BUGA-relevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Dezernat 1 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht BUGA relevant	<input type="checkbox"/>
---------------------------------	--------------------------

Fördermittel

Bedeutung		Bemerkung
Prüfung ist erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Prüfung ist nicht erfolgt	<input type="checkbox"/>
---------------------------	--------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Anlage 1

Die Stadt ist Treuhänderin eines kulturellen Erbes von universellem Wert, das sich aus dem Status der Stadt Dessau als Residenz- und Landeshauptstadt Anhalts ergibt. Zu diesem Erbe gehören die städtischen Anteile am UNESCO Weltkulturerbe Dessau-Wörlitzer Gartenreich. Seit Jahrzehnten ist die Stadt bemüht, für die Bewahrung und Vermittlung dieses Erbes eine höhere finanzielle Unterstützung vom Land Sachsen-Anhalt zu erhalten. Dieses Bemühen zielt darauf ab, die breite Kulturlandschaft der Stadt zu erhalten, zu vermitteln und zu bewahren.

Mit dem Koalitionsvertrag 2021 – 2026 ist es gelungen, dieses Ziel zu untersetzen. Der Koalitionsvertrag befugt die Landesregierung mit der Stadt über eine Zustiftung des städtischen Anteils am UNESCO Weltkulturerbe Dessau-Wörlitzer Gartenreich zu verhandeln.

Dazu heißt es im Koalitionsvertrag (Seite 138):

Um einen den UNESCO-Welterbe-Anforderungen entsprechenden Betrieb der Anhaltischen Gemäldegalerie (einschließlich der Sammlung) mit dem Schloss Georgium dem dazugehörigen Park und den Gartenanlagen sicherzustellen, soll eine Übertragung auf die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz zeitnah erfolgen und die entsprechende Finanzierung gewährleistet werden. Das Ensemble gehört seit langem zum Welterbe des Gartenreiches.

Um das Zeitfenster bis zum Ende der Legislaturperiode zu nutzen, folgt der Stadtrat der Bitte des Oberbürgermeisters um ein verbindliches Verhandlungsmandat mit dem Land Sachsen-Anhalt. Ziel des Mandats ist, Entscheidungsreife zur Zustiftung und Aufgabenübertragung des städtischen Anteils am UNESCO Weltkulturerbe Dessau-Wörlitzer Gartenreich an die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz zu erlangen. Dazu gehört der Betrieb der Anhaltischen Gemäldegalerie.

Die Maßnahme ist Teil des vom Stadtrat bereits beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzepts 2025ff. Das Verhandlungsergebnis wird dem Stadtrat zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

Eckpunkt 1 - das Verhandlungsmandat erstreckt sich insbesondere auf

- die Anhaltische Gemäldegalerie mit ihrem Sammlungsbestand und genutzten Gebäuden (Schloss Georgium, Blumengartenhaus, Orangerie, Fremdenhaus und Remise)
- die Parkanlage Georgengarten mit dem Beckerbruch mit allen aufstehenden Gebäuden und Kleinarchitekturen, dem Kühnauer Park mit allen aufstehenden Gebäuden und Kleinarchitekturen sowie dem Historischen Friedhof

Eckpunkt 2 - das Verhandlungsziel:

Hauptziel der Verhandlungen und avisierten Zustiftung ist die Pflege, Vermittlung und Bewahrung des UNESCO Weltkulturerbes Dessau-Wörlitzer Gartenreich und die dauerhafte Sicherung der herausragenden Kulturlandschaft Dessau-Roßlaus.

Ziel der Verhandlung ist die finanzielle Entlastung der Stadt von ihrem UNESCO bezogenen Kulturaufwand durch Zustiftung städtischer Vermögensanteile am UNESCO Weltkulturerbe Dessau-Wörlitzer Gartenreich an die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz und (gesetzlicher) Festschreibung des Rückfalls des übertragenen Vermögens an die Stadt bei Auflösung der Stiftung.

Betriebsführung, Bewirtschaftung und Investitionen erfolgen durch die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz bzw. das Land Sachsen-Anhalt. Dauerhafter Sitz der Kulturstiftung ist die Stadt Dessau-Roßlau. Die Stadt ist mit Sitz und Stimme im Kuratorium der Stiftung vertreten, jedoch ohne Verpflichtung zur anteiligen Finanzierung von Programm, Betrieb, Bewirtschaftung, Unterhalt und Investitionen. Das Personal der Anhaltischen Gemäldegalerie wird von der Kulturstiftung bzw. dem Land übernommen.

Die finanzielle Entlastung auf Ebene des UNESCO Weltkulturerbe Dessau-Wörlitzer Gartenreich durch das Land führt nicht zu geringeren Zuwendungen von Land und Stadt bei der Erfüllung übriger Kulturaufgaben. Dieses gemeinsame Verständnis werden die Vertragspartner Stadt und Land durch eine Präambel bei der Zustiftung bekräftigen.

In der Präambel zur Zustiftung werden sich die Vertragspartner dazu bekennen, dass die Zustiftung mit dem Ziel erfolgt, das kulturelle Erbe des Fürsten-/Herzogtums Anhalt Dessau und der früheren Residenz- und Landeshauptstadt Dessau zu bewahren und positiv zu entwickeln, insbesondere die Anhaltische Philharmonie und das Anhaltische Theater (mit Philharmonie, Musiktheater, Schauspiel, Ballett, Puppentheater), die und deren Bewahrung im besonderem Landesinteresse sind. Zudem gehören das frühere Residenzschloss (heute: Johannbau mit dem Museum für Stadtgeschichte) und das Palais Dietrich (heute: Anhaltische Landesbibliothek mit UNESCO Dokumentenerbe Mitschrift Luthers Römerbriefvorlesung) zum landesbedeutsamen Erbe Anhalts.

Das KsDW Gesetz wird in Hinblick auf das Verhandlungsziel angepasst.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt

Insbesondere folgende finanzielle Pflichten gehen auf die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz bzw. das Land Sachsen-Anhalt über:

- der gesamte Unterhalt und alle Investitionen im Zusammenhang mit dem Vermögen aus der Zustiftung, insbesondere zu seiner Bewahrung und Pflege
- Betrieb der Liegenschaften bestehend aus Gebäuden und Freiflächen
- Betreuung und kulturelles Programm der Anhaltischen Gemäldegalerie
- Vermittlung des UNESCO Weltkulturerbes Dessau-Wörlitzer Gartenreich

Die Stadt wird in voller Höhe von den finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den städtischen Anteilen am UNESCO Weltkulturerbe Dessau-Wörlitzer Gartenreich entlastet. Die jährlichen Aufwendungen werden auf etwa 2 Mio. EUR (Betreibung der Galerie, Pflege der Garten- und Parkanlagen, Personalaufwendungen in den Fachämtern und Eigenbetrieben, Unterhalt)

geschätzt. Die Stadt muss keine Investitionen wie den Bau eines Depotgebäudes für die Gemäldesammlung tätigen.

Der Haushalt der Stadt Dessau-Roßlau wird dauerhaft entlastet bei gleichzeitig unveränderter Zugänglichkeit des Welterbes für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt.

Der Landesrechnungshof hat sich im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Dessau-Roßlau mit einer möglichen Übertragung der Gemäldesammlung auf das Land befasst. Die Feststellungen könnten sinngemäß auch bei Zustiftung angewendet werden. Der Stadt entsteht mit Zustiftung kein Konsolidierungsaufwand durch Vermögensabgang.

Das Ergebnis des Rechnungshofs wurde im Prüfbericht wie folgt formuliert:

Sollte die vorzunehmende abschließende Klärung des Eigentums ergeben, dass die Stadt Dessau-Roßlau die Gemälde auf die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz zu übertragen hat, kann die Übertragung im entsprechenden Jahresabschluss ergebnisneutral erfolgen. Grundlage hierfür stellt der RdErl. MI vom 11.10.2018 zur unentgeltlichen Vermögensübertragung aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung dar. Die Vorgaben des RdErl. sind nach Auffassung des Landesrechnungshofes auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar, da es sich bei der Kulturstiftung um eine gemeinnützige Stiftung öffentlichen Rechts handelt. In diesem Zusammenhang regt der Landesrechnungshof an, dass das MI eine Klarstellung vornimmt, ob die Vorgaben des RdErl. auch auf Fälle anwendbar sind, bei denen eine der Beteiligten keine Gebietskörperschaft, sondern eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist.

Für den Fall, dass die Klärung eine abweichende Zuordnung des Eigentums zur Kulturstiftung feststellt, ist neben dem zivilrechtlichen Eigentum am Vermögen auch die Aufgabe und somit das wirtschaftliche Eigentum von der Stadt auf die Kulturstiftung zu übertragen. Im betreffenden Jahresabschluss hätte die Stadt die Vermögensgegenstände direkt auszubuchen und die Rücklage aus der EÖB in Höhe des Restbuchwertes zu mindern. Weiterhin sind mit dem Vermögen verbundene Passiva, z. B. Verbindlichkeiten, Sonderposten, Rückstellungen, ebenfalls auf die Kulturstiftung zu übertragen und somit auszubuchen sowie mit der Rücklage aus der EÖB zu verrechnen. Die Übertragung hätte somit keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis der Stadt.

Ergänzende Informationen

Bei den für die Übertragung in Betracht kommenden Liegenschaften handelt es sich um Flächen, die zu den konstituierenden Flächen des UNESCO Welterbes Dessau-Wörlitzer Gartenreich gehören. Diese sind seitens des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt besonders bewertete Gebäude und Flächen, deren Erhalt und Pflegestandards in denkmalpflegerischen Zielstellungen festgeschrieben sind. Dies soll die Pflege und Bewahrung für nachfolgende Generationen, die öffentliche Zugänglichkeit und die dauerhafte Finanzierung sichern helfen. Die Einhaltung der Standards und die Entwicklungen des gesamten Welterbes gegenüber der UNESCO wird durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, der Unteren Denkmalpflegebehörde der Stadt Dessau-Roßlau und der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz als Sitemanager gegenüber der UNESCO verantwortet.

Die Zusammenführung aller zum Weltkulturerbe Dessau-Wörlitzer Gartenreich zählenden Flächen und Gebäude in der Zuständigkeit der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz hätte entscheidende Vorteile. So würden einheitliche Pflege- und Entwicklungsstandards umgesetzt werden können. Die Stiftung verfügt gerade in Hinblick auf die gartendenkmalpflegerischen personellen Ressourcen über eine umfangreichere Expertise und Ausstattung als es die Stadt Dessau-Roßlau vermag. Hier konnte die Stadt in den vergangenen Jahren nachweislich nicht den Pflegestandard erreichen, der mit dem der Wörlitzer Anlagen vergleichbar wäre. Insbesondere trifft dies auf den Georgengarten mit dem Beckerbruch und den Kühnauer Park zu.

Die Übertragung der zur Anhaltischen Gemäldegalerie gehörenden Sammlung, insbesondere die Bestände, die über die Joachim-Ernst-Stiftung und aus der ehemals städtischen Amalienstiftung stammen und in überwiegenden Teilen einen engen Bezug zum historischen Gartenreich haben, würden umfangreicher wissenschaftlich erforscht und öffentlich genutzt werden können.

geplanter Verhandlungszeitraum und Beschlussfassung

Die Verhandlungen werden unmittelbar nach Zustimmung des Stadtrats aufgenommen und sollen verbindlich im laufenden Koalitionszeitraum mit dem Beschluss zur Zustiftung und Aufgabenübertragung abgeschlossen werden. Der Stadtrat wird fortlaufend über die Verhandlungen informiert und beschließt über das Verhandlungsergebnis gesondert.

Empfehlung

Es wird empfohlen das Verhandlungsmandat zu erteilen.

beschlossen im Stadtrat am

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender